

1886.

Amtliche Mittheilungen

5^{tes} Stüd.

des

Königlichen Konsistoriums der Provinzen Ost- und Westpreußen.

Inhalt: II. Verfügungen des Königl. Konsistoriums der Provinzen Ost- und Westpreußen: N^o 2203. Betrifft die Unterbringung verwahrloster Kinder auf Grund des Gesetzes vom 13. März 1878. — N^o 2204. Die Feier des zweiten Pfingsttages als Gedächtnistages der Mission unter den Heiden und die gleichzeitige Einsammlung der Kirchenkollekte für diese Zwecke — N^o 2205. Die Feststellung der Stollgebühren und sonstigen unfixirten Stelleneinkünfte. — N^o 2206. Der nachträgliche Anschluß der bereits am 1. April 1881 in ihrem gegenwärtigen Amte gewesenen Geistlichen an die Pensionsordnung des Kirchengesetzes vom 26. Januar 1880. — N^o 2207. Das Ergebnis des Examen pro licentia concionandi. — III. Kirchliche Notizen: Vakanz; Stellenbesetzungen; Ordination; Ordensverleihungen; Geisent.

II. Verfügungen des Königlichen Konsistoriums der Provinzen Ost- und Westpreußen.

N^o 2203: Betrifft die Unterbringung verwahrloster Kinder auf Grund des Gesetzes vom 13. März 1878.

Königsberg, den 1. April 1886.

Der Herr Oberpräsident der Provinz Ostpreußen hat uns eine Nachweisung der in der Zeit vom 1. Oktober 1878 bis zum 31. März 1885 in Zwangserziehung untergebracht gewesenen und an dem letztgedachten Tage noch in Zwangserziehung befindlichen verwahrlosten Kinder zur Kenntniß zugehen lassen. Aus derselben theilen wir hierdurch mit, daß von den bis zum 31. März a. pr. überhaupt untergebrachten verwahrlosten Kindern auf die Provinz Schlesien 1560, Rheinprovinz 1149, Brandenburg 797, Sachsen 785, Pommern 742, Posen 601, Westfalen 569, Ostpreußen 490, Berlin 399, Westpreußen 329 fallen. Daraus geht hervor, daß in unserm Aufsichtsreise die Anwendung des Gesetzes immer noch hinter den berechtigten Anforderungen zurückbleibt. Mit Bezugnahme auf unsere Verfügung vom 10. Januar a. pr. Nr. 26413. Amtliche Mittheilungen Nr. 2109, weisen wir von Neuem auf die dort ausgesprochenen Mahnungen hin.

N^o D. 99.

N^o 2204. Betrifft die Feier des zweiten Pfingsttages als Gedächtnistages der Mission unter den Heiden und die gleichzeitige Einsammlung der Kirchenkollekte für diese Zwecke.

Königsberg, den 5. April 1886.

Den Herren Geistlichen bringen wir in Erinnerung, daß in Gemäßheit unserer Verfügung vom 10. Januar 1882 (Amtliche Mittheilungen — Nr. 1836) auch in diesem Jahre am zweiten Pfingstfeiertage, sowohl in den Haupt- als in den Nebengottesdiensten der Mission unter den Heiden in gebührender Weise zu gedenken ist, und daß die Erträge der bei dieser Gelegenheit einzusammelnden Kollekte bis zum 1. Juli c. an die Herren Ephoren abzuführen sind.

Die aufgefundenen Beträge wollen die Herren Superintendenten bis zum 15. Juli c. an die Rendanten der Hauptvereine für die Heidenmission in Königsberg und Danzig einsenden und uns gleichzeitig die üblichen Nachweisungen einreichen.

In
sämmliche evangelische Herren Geistlichen
der Provinzen Ost- und Westpreußen.

N^o C. 1541.

N^o 2205. Betrifft die Feststellung der Stolgebühren und sonstigen unfixirten Stelleneinkünfte.

Königsberg, den 7. April 1886.

Bei der jetzigen Aufstellung neuer Nachweisungen des Einkommens der geistlichen Stellen hat sich ergeben, daß die erforderliche Angabe der Einnahme an Stolgebühren und sonstigen unfixirten Einkünften nach einer Fraktion aus der Zeit der letzten 6 Jahre berechnet, in vielen Fällen wegen Mangel an Nachrichten darüber, namentlich in Folge Wechsels der Stelleninhaber und von Vakanzten nicht hat gemacht werden können, was auf die Verabsäumung amtlicher Aufzeichnung der Einnahmen oder auf nicht gehörige Aufbewahrung des Aufgezeichneten zurückzuführen ist. Es bilden aber insbesondere die Stolgebühren-Einnahmen noch in den meisten Fällen einen wesentlichen Theil des Stelleneinkommens und kommt es nicht nur zu der in mancher Beziehung so nöthigen möglichst genauen Feststellung desselben, sondern auch für den Fall einer Ablösung der Stolgebühren ganz besonders darauf an, für glaubhafte Nachrichten und den etwa erforderlichen Ausweis über die Einnahmen aus denselben Sorge zu tragen.

Mit Rücksicht hierauf bringen wir den Herren Geistlichen die unter N^o 962 der Amtlichen Mittheilungen zur Sprache gebrachte und auch nach Begründung des Pensionsfonds der evangelischen Landeskirche zufolge N^o 19 dritt- und vorletzter Absatz der Instruktion des Evangelischen Ober-Kirchenraths vom 29. November 1880 zum Kirchengesetz vom 26. Januar 1880 betreffend das Ruhegehalt der emeritirten Geistlichen (Kirchl. Ges. u. Verord.-Bl. pro 1880 S. 153 ff) fortdauernde Pflicht, über ihre Einnahmen, namentlich an Stolgebühren und sonstigen unfixirten jedoch wiederkehrenden Bezügen, genaue Rechnung zu halten, hierdurch in Erinnerung. Dabei machen wir zugleich bemerklich, daß die diesbezüglichen Aufzeichnungen als amtliche Nachrichten über das Stelleneinkommen zu behandeln und daher dem jedesmaligen Stellennachfolger zur Benutzung zurückzulassen sind, in Vakanzfällen aber den vikarirenden Geistlichen die Fortführung der Aufzeichnungen obliegt.

An
die sämtlichen Herren evangel. Geistlichen
der Provinzen Ost- und Westpreußen.

J.-N^o F 850.

N^o 2206. Betrifft den nachträglichen Anschluß der bereits am 1. April 1881 in ihrem gegenwärtigen Amte gewesenen Geistlichen an die Pensionsordnung des Kirchengesetzes vom 26. Januar 1880.

Königsberg, den 9. April 1886.

Durch § 1 des Kirchengesetzes vom 3. März d. J., welches in der am 28. desselben Monats ausgegebenen Nummer des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatts (S. 23) veröffentlicht ist, mithin am 9. April d. J. in Kraft getreten, ist denjenigen Geistlichen der sieben östlichen Provinzen der Landeskirche, welche bereits am 1. April 1881 im Amte standen und von der im § 19 Abs. 2 des Kirchengesetzes vom 26. Januar 1880 (K. Ges. u. V.-Bl. S. 37) bewilligten einjährigen Frist zum Eintritt in die neue Pensionsordnung keinen Gebrauch gemacht haben, mit Rücksicht auf vielfach dieserhalb geäußerte Wünsche eine neue sechsmonatliche Frist, welche am 9. Oktober d. J. abläuft, zu diesem Zwecke eröffnet worden.

Der betreffende auf Grund § 1 des Kirchengesetzes vom 3. März 1886 bzw. § 19 des Kirchengesetzes vom 26. Januar 1880 zu stellende Antrag hat außer dem nach Absatz 2 dieses letzteren Paragraphen wesentlichen, in Nr. 23 Abs. 2 der Instruktion vom 29. November 1880 (K. Ges. u. V.-Bl. S. 153) formulirten Inhalt gemäß dem neuen Gesetze auch die ausdrückliche Erklärung zu enthalten:

„Zugleich leiste ich hierdurch Verzicht auf die aus dem älteren Rechte hervorgehenden Ansprüche, welche sich auf ein Ruhegehalt aus dem Stelleneinkommen und einen Emeritenzuschuß beziehen.“

Der Gegenstand unterliegt sonst den Bestimmungen des Gesetzes und der Instruktion von 1880. Die Erklärung ist daher zur Wahrung der Frist rechtzeitig bei dem Provinzial-Konsistorium selbst anzubringen.

Indem wir dieses zur Kenntniß der interessirenden Herren Geistlichen unseres Konsistorialbezirkes bringen, veranlassen wir dieselben, etwa beabsichtigte Anschlußanträge der in Rede stehenden Art zur Vermeidung des Ausschlusses damit in der dazu gewährten halbjährigen Frist zeitig und in der gehörigen Form bei uns einzureichen.

An
die Herren evangelischen Geistlichen der
Provinzen Ost- und Westpreußen.

J.-Nr. F. 749.

N^o 2207. Betrifft das Ergebniß des Examen pro licentia concionandi.

Königsberg, den 17. April 1886.

Folgende Studirende der Theologie haben Ostern 1886 das Examen pro licentia concionandi bestanden und die Licenz zum Predigen erhalten: Andreae, Berndt, Ebel, Edelhoff, Fettschrin, Fischer, Rahmann, Kelsch, Künstler, Kusch, Langhans, Martens, Meyer, Patschke, Penschuck, Rahn, Rogée, Rohrmoser, Sack, Schmidt, Schrock, Tomaszki, Vangehr, Weiß, Will.

N^o C. 1841.

25 Männern!

III. Kirchliche Notizen.

Batzauzen. Jesau (Diözese Pr. Eylau), Pfarrstelle privaten Patronats, erledigt durch die Emeritirung des Pfarrers Glomsda. Einkommen neben Wohnung ca. 1624 M., wovon jedoch 596 M. jährlich an den Emeritus zu zahlen sind; ca. 1200 Seelen; 4 Schulen mit 4 Lehrern. Ein Zuschuß zur Erreichung des Minimal-Einkommens wird eventuell nachgesucht werden.

Prökuls (Diözese Memel), zweite Predigerstelle königlichen Patronats, erledigt durch die Berufung des Predigers Jurkschat in die Pfarrstelle zu Saugen. Einkommen ca. 2370 M.; Dienstwohnung ist nicht vorhanden. Gesamtseelenzahl der Parochie ca. 10000, darunter ca. 6000 Littauer. Die Kenntniß der littauischen Sprache ist erforderlich. Die Gemeinde hat durch die vereinigten Gemeinde-Organe die Wahl des Nachfolgers nach Maßgabe der Verordnung vom 2. Dezember 1874 auszuüben. Meldungen sind beim Gemeinde-Kirchenrath in Prökuls, oder beim königlichen Konsistorium einzureichen.

Manchenguth (Diözese Osterode), Pfarrstelle königlichen Patronats, erledigt durch die Emeritirung des Pfarrers Cibulski. Einkommen neben Wohnung ca. 3384 M., wovon jedoch der Emeritus jährlich 1050 M. zu erhalten hat; ca. 2300 Seelen, darunter ca. 2200 Polen; 4 Schulen mit 5 Lehrern. Die Kenntniß der polnischen Sprache ist erforderlich. Die Gemeinde hat durch die vereinigten Gemeinde-Organe die Wahl des Nachfolgers nach Maßgabe der Verordnung vom 2. Dezember 1874 auszuüben. Meldungen sind an den Gemeinde-Kirchenrath in Manchenguth, oder an das königliche Konsistorium zu richten.

Hohenstein (Diözese Osterode), zweite Predigerstelle, königlichen Patronats. Einkommen neben Wohnung ca. 2427 M. Gesamtseelenzahl der Parochie ca. 5300, darunter ca. 3300 Polen 10 Schulen mit 16 Lehrern. Die Kenntniß der polnischen Sprache ist erforderlich. Meldungen sind an den Magistrat in Hohenstein zu richten.

Gr. Kosinsko (Diözese Johannisburg), Pfarrstelle königlichen Patronats, erledigt durch das Ableben des Pfarrers Suszczyński. Einkommen neben Wohnung ca. 4183 M. Die Gemeinde zählt ca. 3420 Seelen, darunter ca. 3120 Polen; 7 Schulen mit 7 Lehrern. Die Kenntniß der polnischen Sprache und ein Dienstalter von 10 Jahren ist erforderlich. Die Besetzung der Stelle erfolgt durch das königliche Konsistorium und sind Meldungen an dasselbe zu richten.

Marienu (Diözese Marienburg), Pfarrstelle privaten Patronats, erledigt durch die Emeritirung des Pfarrers Heermann. Einkommen excl. Wohnung ca. 1685 M., incl. derselben ca. 1854 M., wovon jedoch bis ult. März 1890 eine jährliche Pfriindenabgabe von 464 M. abzuführen ist. Der Zuschuß zum Minimalgehalt wird nachgesucht werden; ca. 580 Seelen, 2 Schulen mit 2 Lehrern.

Die Stelle eines deutschen Provinzial-Vikars, mit welcher ein Einkommen von jährlich 900 M. verbunden ist, ist durch die Anstellung des bisherigen Provinzial-Vikars, Predigers Kallinowsky als Pfarrverweser zu Smazin vom 1. April c. vakant geworden.

Riesenburg (Diözese Rosenberg), erste Pfarrstelle königlichen Patronats, erledigt durch die Berufung des Pfarrers Kolepke zum Divisionspfarrer der 11. Division 6. Armeekorps zu Breslau. Einkommen excl. Wohnung ca. 3371 M., incl. derselben ca. 3708 M., wovon jedoch bis Ende Juni 1891 eine jährliche Pfriindenabgabe von 953 M. zu entrichten ist; ca. 3400 Seelen; 2 Schulen mit 7 Lehrern. Die Besetzung der Stelle geschieht durch das Kirchenregiment.

Konig (Diözese Konig), zweite Predigerstelle privaten Patronats. Einkommen ca. 2100 Mark, neben Wohnungsschädigung von 450 M. Meldungen sind an den Magistrat in Konig zu richten. Die Wahl geschieht durch die vereinigten kirchlichen Gemeinde-Organe aus drei vom Magistrat zu präsentirenden Kandidaten.

Rehden (Diözese Culm-Graudenz), Pfarrstelle königlichen Patronats, kommt am 1. Juli durch die Emeritirung des Pfarrers Dr. Wunsch zur Erledigung. Einkommen ca. 4427 M. excl. Wohnung, ca. 4870 M. incl. derselben, wovon jedoch der Emeritus jährlich 1630 Mark zu erhalten hat; circa 7500 Seelen, 17 Schulen mit 24 Lehrern. Es ist eine mindestens 10jährige Dienstzeit erforderlich. Die Wahl geschieht durch die vereinigten Gemeinde-Organen nach Maßgabe der Verordnung vom 2. Dezember 1874. Die Frist zur Wahl dauert bis ult. Juli c. Meldungen sind an den Gemeinde-Kirchenrath, oder an das Konsistorium zu richten.

Stellenbesetzungen. Lichtenhagen (Diözese Dominspektion Königsberg), Pfarrstelle, mit dem Pfarrer Louis Richard Fünfstück aus Grünheide.

Wehlau (Diözese Wehlau), zweite Predigerstelle, mit dem seitherigen Gymnasiallehrer Wilhelm Leopold Carl Georg Stengel aus Königsberg.

Berschfallen (Diözese Insterburg), Pfarrstelle, mit dem seitherigen Pfarrer in Rucken, Franz Martin Neßlinger.

Elbing, St. Marien- und heilige Geist-Hospitalkirche (Diözese Elbing), dritte Predigerstelle, mit dem seitherigen Pfarrer in Skottau, Franz Eduard Friedrich Kahnert.

Pr. Stargardt (Diözese Pr. Stargardt), Pfarrstelle, mit dem seitherigen Pfarrer in Gollub und Superintendenten der Diözese Strassburg, Theodor Wilhelm Albert Dreyer.

Ordinirt.

1. Friedrich Heinrich Eduard Bylba als Pfarrverweser in Grabnick (Diözese Lyck).
2. Ernst Ferdinand Marklein als Pfarrverweser in Drengfurth (Diözese Rastenburg).
3. Karl Drisch als Pfarrverweser in Schwarzort (Diözese Memel).
4. Reinhold Theophil Dembowski als Hilfsprediger in Saalfeld (Diözese Mohrungen).
5. Wilhelm Georg Leopold Karl Stengel als zweiter Prediger in Wehlau.
6. Theodor Wilhelm Alfred Färber als Pfarrverweser in Schirwindt (Diözese Bilkfallen).
7. Heinrich Otto Walther Boffius als Pfarrverweser in Granz (Diözese Schaaken).
8. Felix Wilhelm Victor Hassenstein als Provinzial-Vikar.
9. Gottfried Eduard Emil Korallus als Pfarrverweser in Bischoffstein (Diözese Heilsberg).
10. Ferdinand Fritz Louis Schawaller als Pfarrer in Obelischken (Diözese Insterburg).
11. Theodor Johann Hermann Schmökel als Pfarrverweser in Rossitten (Diözese Schaaken).
12. Friedrich Wilhelm Häckelburg als Pfarrverweser bei der Landarmen-Anstalt in Tapiau (Diözese Wehlau).
13. Oscar Richard Ehrenfried Stellmacher als Provinzial-Vikar.
14. Alexander Albert Christian Neumann als Pfarrverweser in Gorzno (Diözese Strassburg).
15. Karl Ferdinand Polenske als Hilfsprediger in Hammerstein (Diözese Konik).
16. Hans Ludwig August Hankwitz als Pfarrverweser in Lippusch (Diözese Pr. Stargardt).

Ordensverleihungen. Dem Lehrer und Organisten Friedrich Gustav Hartmann in Strassburg aus Anlaß seines fünfzigjährigen Dienstjubiläums der Adler der Inhaber des königlichen Hausordens von Hohenzollern mit der Zahl 50.

Dem Präzantor Dietrich in Gbritten (Kreis Stallupönen) aus Anlaß seiner Pensionirung der Adler der Inhaber des königlichen Hausordens von Hohenzollern.

Geschenk. Herr Rentier Eduard Frieße und dessen Ehefrau Johanna geb. Wartentien in Elbing haben der evangelischen Kirchengemeinde zu Niesenburg 12000 Mark zur Begründung einer Stiftung für christliche verarmte Kaufleute, Handwerker, Gewerbetreibende, Ackerbürger oder deren Wittwen, sowie für erwerbsunfähige über 35 Jahre alte Mädchen (Handarbeiterinnen) gemacht.

(Ausgegeben am 28. April 1886.)